

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Näheres über die Meldepflicht des Arbeitslosen und über die Aufforderungen des Arbeitsamtes zur Arbeitsberatung bestimmen. Er kann auch bestimmen, inwieweit Einrichtungen außerhalb der Arbeitsverwaltung auf ihren Antrag zur Entgegennahme der Meldung zuzulassen sind.

§ 132a

Außenprüfungen

(1) Die Arbeitsverwaltung ist berechtigt, zur Aufdeckung von Leistungsmissbrauch Außenprüfungen in Betrieben durchzuführen. Die Außenprüfung beschränkt sich auf Ermittlungen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob für den Betrieb Arbeitnehmer und Selbständige während einer Zeit tätig sind oder tätig waren, für die diese Arbeitslosengeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, und ob die Angaben in der Arbeitsbescheinigung nach § 133 zutreffend bescheinigt sind. Insoweit ist die Arbeitsverwaltung berechtigt, Grundstücke und Betriebsräume während der Betriebszeit zu betreten und zu besichtigen und die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen einzusehen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Arbeitsverwaltung ist ferner ermächtigt, die Personalien der in diesem Betrieb tätigen Personen zu überprüfen. Bei Prüfungen im Verteidigungsbereich gilt Satz 3 mit der Maßgabe, daß ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Minister für Abrüstung und Verteidigung ausgeübt werden kann.

(2) Der Arbeitgeber und die in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer haben die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden und bei der Außenprüfung mitzuwirken. Sie haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen vorzulegen. Ist der Betrieb auf Grundstücken oder in Betriebsräumen eines Dritten tätig, so hat der Dritte die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden, soweit dies zur Durchführung der Außenprüfung erforderlich ist.

(3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Auskunftspflichtigen selbst oder einer ihm nahestehenden Person (§§ 28 und 27 Strafprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

(4) Die Außenprüfung ist im Einzelfall schriftlich anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge genügt eine mündliche Anordnung. Regelmäßige Außenprüfungen dürfen nicht angeordnet werden. Wiederholte Außenprüfungen in kürzeren Zeitabständen dürfen nur angeordnet werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Schriftliche Prüfungsanordnungen sind dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten vor Beginn der Prüfung auszuhändigen. Die Prüfer haben sich auszuweisen.

§ 133

Arbeitsbescheinigung

(1) Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung); dabei hat er den von der Arbeitsverwaltung hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. In der Arbeitsbescheinigung sind insbesondere

1. die Art der Tätigkeit des Arbeitnehmers,
2. Beginn, Ende, Unterbrechung und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sowie
3. das Arbeitsentgelt und die sonstigen Leistungen (§ 117 Abs. 1 a und 2), die der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat,

anzugeben. Macht der Arbeitgeber geltend, die Arbeitslosigkeit sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen; eine Stellungnahme der Betriebsvertretung ist beizufügen. Der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen. Die Arbeitsbescheinigung ist dem Arbeit-

nehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen.

(2) Will der Arbeitnehmer für die Zeit nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kein Arbeitslosengeld beantragen, so braucht der Arbeitgeber nur Beginn, Ende und Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses zu bescheinigen.

(3) Für die nach § 188 beitragspflichtigen Leistungsträger und die in § 188 Abs. 3 a genannten Einsatzbetriebe gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Nach Beendigung des Vollzugs einer Unterbringungshaft oder einer Strafe mit Freiheitsentzug hat die Strafvollzugseinrichtung dem Entlassenen unter Verwendung des von der Arbeitsverwaltung vorgesehenen Vordrucks eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen er innerhalb der letzten sieben Jahre vor der Entlassung in der Strafvollzugseinrichtung tätig und nach § 188 Abs. 3 a beitragspflichtig war.

Zweiter Unterabschnitt

Arbeitslosenhilfe

§ 134

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat, wer

1. arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosenhilfe beantragt hat,
2. keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, weil er die Anwartschaftszeit (§ 104) nicht erfüllt,
3. bedürftig ist und
4. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind (Vorfrist),
 - a) Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß der Anspruch nach § 119 Abs. 3 erloschen ist, oder
 - b) mindestens hundertfünfzig Kalendertage, sofern der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 119 Abs. 3 erloschen ist, danach mindestens Zweihundertvierzig Kalendertage in einer Beschäftigung gestanden oder eine Zeit zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können.

Für die Vorfrist gilt § 104 Abs. 3 zweiter Halbsatz entsprechend.

(2) Einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b stehen gleich

1. (gegenstandslos)
2. Zeiten des Wehrdienstes oder Zivildienstes auf Grund der Dienstpflicht.

(3) Eine vorherige Beschäftigung ist Zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose innerhalb der Vorfrist für mindestens zweihundertvierzig Kalendertage, sofern der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 119 Abs. 3 erloschen ist, danach für mindestens zweihundertvierzig Kalendertage

1. wegen Krankheit, Berufsunfähigkeit oder Invalidität Leistungen der Sozialversicherung,
2. (gegenstandslos)
3. wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation Leistungen des Rehabilitationsträgers

zur Bestreitung seines Lebensunterhalts bezogen hat und solche Leistungen nicht mehr bezieht, weil die für ihre Gewährung maßgebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht mehr vorliegt oder die Maßnahme zur Rehabilitation abgeschlossen ist; dies gilt im Falle der Invalidität nur, wenn der Arbeitslose infolge seines Gesundheitszustandes, seines fortgeschrittenen Alters oder aus einem von